

**Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der
Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ KRV420
für den östlichen Teilbereich TB 2 (TAS004)
– 2. Teilaufhebungssatzung –
vom __. __ 2021**

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innere Oststadt" (KRV 420) vom 14.10.1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 02.11.1996, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom September 2020 (Anlage 1.1) im Bereich TAS004 (Teilbereich 2) aufgeführten Grundstücke.
2. Der Lageplan im Maßstab 1: 1.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erfurt,

A. Bausewein

Oberbürgermeister